



# Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW 40190 Düsseldorf

An die  
Bezirksregierungen

Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

An die  
Wirtschaftsverbände

- Anschriften gemäß Verteiler -

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf

Telefon (02 11) 45 66 - 0

Telefax (02 11) 45 66 - 432

E-Mail [verbraucherschutz-nrw@munlv.nrw.de](mailto:verbraucherschutz-nrw@munlv.nrw.de)

Datum **12. April 2006**

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

**VI – 6 - 2171 / VI-1 - 40.77.00**

Bearbeitung:

Durchwahl (02 11) 45 66 - 401

**Infoservice MUNLV**

E-Mail [infoservice@munlv.nrw.de](mailto:infoservice@munlv.nrw.de)

Telefon (02 11) 45 66 - 666

Telefax (02 11) 45 66 - 388

## Tierseuchenbekämpfung

Klassische Schweinepest in Nordrhein-Westfalen

Mein Erlass vom 10. April 2006 - Az.: w.o. -

Die Ergebnisse der Beratungen im ständigen Ausschuss für Lebensmittelketten und Tiergesundheit in Brüssel vom 11. April 2006, der Bund-Länder-Telefonkonferenz vom heutigen Tage sowie die Erste Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Schutzverordnung vom 10. April 2006 geben Anlass, auf Folgendes hinzuweisen:

1. Transport von Schlachtschweinen aus Nordrhein-Westfalen in einen Schlachthof innerhalb von Nordrhein-Westfalen:  
Hierzu ergeht ein gesonderter Erlass.
2. Transport von Futter, Gülle, Tierkörpern und deren Teilen:  
Nach § 4 Abs. 1 der v.g. Bundeseilverordnung haben Halter von Fahrzeugen, die Futter, Gülle, Tierkörper und deren Teile transportieren, sicherzustellen, dass ein Fahrzeug ein definiertes Kompartiment nur verlässt, wenn es zuvor gereinigt und desinfiziert worden ist und die „3-Tage-Regelung“ eingehalten worden ist. Ein Kompartiment ist insofern eine abgeschlossene epidemiologische Einheit, die Futtermittel, Gülle, Tierkörper und Tierkörperteile nicht verlassen dürfen. Dies

bedeutet für Entsorgungsbetriebe, dass ein Einsammeln in einem Kompartiment und anschließendes Verbringen zum Entsorgungsbetrieb außerhalb des Kompartimentes nicht zulässig ist; es muss ein Verarbeitungsbetrieb im jeweiligen Kompartiment angefahren werden. Die Verordnung lässt es allerdings zu, in einem Kompartiment eine Sammelstelle einzurichten und von dort aus mit einem anderen Fahrzeug - nach Zwischenschaltung einer Reinigung und Desinfektion - einen Entsorgungsbetrieb außerhalb des Kompartiments anzufahren.

Halter von Fahrzeugen, die Futter, Gülle, Tierkörper oder deren Teile transportieren haben außerdem sicherzustellen, dass Räder und Radkästen der Fahrzeuge unmittelbar vor dem Befahren und nach dem Verlassen von schweinehaltenden Betrieben gereinigt und desinfiziert werden. Halter von Viehtransportfahrzeugen (Schlachtschweine; Schweine innerhalb des Beobachtungsgebiets mit Ausnahmegenehmigung) haben sicherzustellen, dass die Fahrzeuge nach jedem Transport zweimal gereinigt und desinfiziert werden.

3. Tätigkeit der prakt. Tierärztinnen/Tierärzte in den jeweiligen Kompartimenten:

Ich bitte die Tierärzteschaft strikt darauf zu achten, dass die tierärztlichen Dienstleistungen jeweils nur in einem Kompartiment erbracht werden und die vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen genauestens eingehalten werden. Außerdem möchte ich bei dieser Gelegenheit nochmals auf die Anzeige- und Untersuchungspflicht bei der Behandlung von übertragbaren, fiebrigen Erkrankungen in Schweinehaltungsbetrieben („Annex II- Untersuchungen“) hinweisen. Außerdem wird auf die Beachtung der Schweinehaltungshygieneverordnung hingewiesen. Dies gilt insbesondere für die Regel-Bestandsbetreuung sowie für die besonderen Untersuchungen auf Schweinepest (anlassbezogene Untersuchungen nach § 8) wie z.B. bei gehäuftem Auftreten von Todesfällen, von Kümmerern, fieberhaften Erkrankungen und ungeklärten Todesfällen.

4. Anforderungen für die Schweinehalter in den jeweiligen Kompartimenten:

Die Schweinehalter trifft eine besondere Verantwortung hinsichtlich der Einhaltung aller notwendigen Hygienebestimmungen in ihrem Bestand. Die Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung sind streng zu beachten; ebenso wie die Vorschriften über die unverzügliche Anzeige von Verdachtsfällen bei dem Veterinäramt.

Auf die Verpflichtung der Schweinehalter zur Kennzeichnung und Meldung zur Schweinedatenbank auf der Grundlage der Viehverkehrsverordnung wird ausdrücklich hingewiesen. Jede Übernahme von Schweinen ist nach § 19c der

Viehverkehrsverordnung innerhalb von 7 Tagen an die Schweinedatenbank zu melden.

Im Auftrag

gez.: Prof. Dr. David